VBM VereinsBrief für Mandanten

03 | 2025

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Das plant die neue Regierung für Ehrenamtler und gemeinnützige Organisationen 1

SG Berlin: 11.850 Euro im Monat sind kein Aufwandsersatz mehr – sondern Vergütung 1

OLG Schleswig-Holstein klärt Fragen zu Ansprüchen von Sportvereinen auf Fördermittel 1

Spenden an ausländische Organisation: Spendenabzug setzt Eintrag im ZER voraus 2

Keine rückwirkende Steuererstattung bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit 2

Vereinspraxis

Verkauf von Sachspenden: So kann man es für Verein und Spender steuergünstig gestalten 3

Satzungsgestaltung: So können Sie das Thema „Mitgliedsbeiträge“ gut regeln 7

Neues Urteil: Wann sind Ehrenamtler als „Wie-Beschäftigte“ unfallversichert? 11

Wie ist es um die vereinsinternen Rechnungslegungspflichten des Vorstands bestellt? 13

Vereine fragen, Experten antworten

Gemeinnützige Einrichtung spendet an andere: Zuwendungsbestätigung möglich? 16

Vorstand: Kann Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis beschränkt werden? 16

Sind Bewirtungen durch einen Sponsor bei diesem als Spende steuerlich abzugsfähig? 17

GEMEINNÜTZIGKEIT

Koalitionsvertrag: Das plant die neue Regierung für Ehrenamtler und gemeinnützige Organisationen

Was im Koalitionsvertrag steht, ist noch lange keine Gewähr dafür, dass das von Union und SPD so umgesetzt wird. Das lehren die aktuellen Haushaltsberatungen. Nichtsdestotrotz gibt der Vertrag zumindest die grobe Richtung vor. Folgende Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind geplant.

- Die Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro.
- Die Anhebung der Umsatzfreigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von 45.000 Euro auf 50.000 Euro.
- Die Erhöhung der Nichtanwendungsgrenze für die zeitnahe Mittelverwendung von 45.000 Euro auf 100.000 Euro.
- Die Abschaffung der Sphärenaufteilung für kleine gemeinnützige Körperschaften bis 50.000 Euro Einnahmen (das käme einer pauschalen Steuerbefreiung gleich und würde die steuerlichen Nachweispflichten erheblich vereinfachen).
- Eine Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden.
- Die Vereinfachung der Steuerveranlagung zur Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung.
- Die Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

SG Berlin: 11.850 Euro im Monat sind kein Aufwandsersatz mehr – sondern Vergütung

Ein pauschal gewährter monatlicher „Aufwandsersatz" ist ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt, wenn dessen Höhe auf eine Erwerbsabsicht schließen lässt. Das entschied das SG Berlin beim Vorstandsmitglied eines Berufsverbands, der eine monatliche Zahlung von 11.850 Euro erhielt.

Bei so hohen Zahlungen liegt nach Auffassung des Gerichts eine entgeltliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken vor. Dass die Zuwendungen eine Entschädigung für Verdienstausfall darstellen sollten, spricht nicht gegen eine Erwerbsabsicht. Finanzielle Zuwendungen in Form von Aufwendungsersatz für konkrete oder pauschal berechnete Aufwände können ebenso wie ein Ausgleich für Zeitversäumnis oder Verdienstausfall und eine gewisse Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit sozialversicherungsfrei sein. Die unentgeltliche Verrichtung von Tätigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks muss objektiv erkennbar vorliegen. Davon ging das SG bei dieser Höhe der Zahlungen aber nicht mehr aus. Es lag keine Aufwandsentschädigung vor, sondern die verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit, d. h. eine arbeitnehmertypische Vergütung der Vorstandstätigkeit. Das gilt für das SG übrigens auch dann, wenn daneben ein anderer Hauptverdienst besteht (SG Berlin, Urteil vom 14.02.2025, Az. S 221 BA 18/23).

ZUWENDUNGEN

OLG Schleswig-Holstein klärt Fragen zu Ansprüchen von Sportvereinen auf Fördermittel

Das OLG Schleswig-Holstein hat im Falle eines Sportvereins grundsätzliche Fragen zu den Förderansprüchen gemeinnütziger Organisationen geklärt.

Im konkreten Fall hatte ein Sportverein bei der Förderbehörde Zuschüsse für die Anschaffung von Fitnessgeräten beantragt. Drei anderen Vereinen waren Zuschüsse vorher schon gewährt worden. Diesem Verein verweigerte die Behörde aber den Zuschuss mit der Begründung, die Fitnesssparte sei ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – und deshalb nach den Förderrichtlinien nicht förderfähig. Die Klage des Vereins war erfolgreich. Die Fitnesssparte war ein Zweckbetrieb. Die Behörde hätte dem Verein die Förderung mit der damals gegebenen

Begründung nicht versagen dürfen. Sie muss daher die Anträge in Anwendung ihrer Förderrichtlinie neu bescheiden (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.03.2025, Az. 1 U 35/24).

Neben der konkreten Fallentscheidung hat das OLG noch grundsätzliche Aussagen zu öffentlichen Förderungen gemacht:

- Auch wenn die Mittelvergabe durch einen privatrechtlich organisierten Träger (gemeinnützige GmbH) erfolgt, gilt die Grundrechtsbindung der Verwaltung. Der Träger ist verpflichtet, ein Ermessen über die Zuteilung von Förderungen gleichmäßig auszuüben, und darf von der bisherigen Förderpraxis nicht willkürlich abweichen (Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung).
- Auch wenn der Fördermittelempfänger keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung hat, hat er ein einklagbares Recht auf die erneute Prüfung seines Förderantrags, wenn nachweisbare Ermessensfehler (Ungleichbehandlung) vorlagen.
- Kommt es bei den Förderrichtlinien auf die Abgrenzung des Zweckbetriebs von den anderen steuerlichen Bereichen an, dürfen Grundmitgliedsbeiträge nicht berücksichtigt werden. Sie sind grundsätzlich dem ideellen Bereich des Vereins zuzuordnen, wenn sie dem Satzungszweck dienen.

SPENDENRECHT

Spenden an ausländische Organisation: Spendenabzug setzt Eintrag im ZER voraus

Ausländische Spendenempfänger dürfen Zuwendungsbestätigungen nur noch bzw. schon dann ausstellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind. Darauf hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein hingewiesen.

Hintergrund | Bei der Prüfung von Zuwendungsbestätigungen von ausländischen Empfängern muss seit dem 01.01.2025 nur noch geprüft werden, ob die auf der Zuwendungsbestätigung angegebene Organisation im ZER eingetragen ist. Bis dahin war der Spender verpflichtet, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation im Rahmen seiner Steuererklärung nachzuweisen. Dazu musste er auf Verlangen des Finanzamts geeignete Unterlagen über die Gemeinnützigkeit (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) einreichen. Jetzt genügt der Eintrag ins ZER. Ein anderer Nachweis der Steuerbegünstigung für den Spendenabzug ist jetzt nicht mehr nötig und möglich (FinMin Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2025/5 vom 30.04.2025).

KAPITALERTRAGSTEUER

Keine rückwirkende Steuererstattung bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Kapitalertragsteuer befreit. Es erfolgt kein Kapitalertragsteuerabzug, wenn Sie einen Freistellungsbescheid nach § 60a AO vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung für den Zeitraum vor Gewährung der Gemeinnützigkeit ist aber – auch als Billigkeitsmaßnahme – nicht möglich. Das hat das FG Münster entschieden.

Im konkreten Fall ging es um eine neu gegründete Stiftung, die bereits vor der Anerkennung der Gemeinnützigkeit Dividenden aus Kommanditaktien erhalten hatte. Das Kreditinstitut behielt dafür Kapitalertragsteuer ein. Nach Auffassung des FG Münster hatte das Institut das auch zu Recht getan, weil ihm keine Bescheinigung nach § 60a AO vorlag. Der Gesetzgeber habe bewusst als Voraussetzung für den Verzicht auf den Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung verlangt. Der Abzugsverpflichtete (hier das Kreditinstitut) dürfe ohne diese Voraussetzung nicht auf den Kapitalertragsteuerabzug verzichten (FG Münster, Urteil vom 18.12.2024, Az. 9 K 2015/21 Kap).

SPENDENRECHT

Verkauf von Sachspenden: So kann man es für Verein und Spender steuergünstig gestalten

| Der Verkauf von Sachspenden kann eine interessante Einnahmequelle für gemeinnützige Einrichtungen sein. Vielfach ist es leichter, Sachspenden zu akquirieren als Geldspenden. Allerdings stellt die Verwertung von Sachspenden gemeinnützige Einrichtungen vor einige Probleme. Erfahren Sie, wie sich der Verkauf für Verein und Spender steuergünstig gestalten lässt. |

Zuwendungsbestätigungen für Spender überhaupt möglich?

Dürfen für Sachspenden auch dann Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, wenn sie später weiterverkauft werden oder gar für den Verkauf gesammelt werden? Finanzämter beantworten diese Frage regelmäßig mit „Nein".

Was sagen Rechtsprechung und Finanzverwaltung?

Tatsächlich gibt es aber keine Rechtsprechung, die sich dezidiert mit dieser Frage beschäftigt hat. Und auch die Finanzverwaltung hat keinen ausdrücklichen Erlass mit entsprechenden Vorgaben herausgegeben. Lediglich die Sphärenzuordnung der Mittel aus dem Verkauf von Sachspenden war Gegenstand der Rechtsprechung. Hier wird bei „nachhaltigem" Verkauf ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb angenommen (BFH, Urteile vom 09.09.1993, Az. V R 24/89 und 26.02.1992, Az. I R 149/90).

Gibt Gesetzeswortlaut ein Abzugsverbot her?

Das Abzugsverbot für zum Verkauf bestimmte Spenden wird aus § 10b Abs. 1 S. 1 EStG abgeleitet. Die Regelung konstituiert eine Zweckbindung von Spenden, die neben die allgemeine gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung tritt. Nur Spenden „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke" sind nämlich als Sonderausgaben abzugsfähig.

Eine „unmittelbare" Verwendung der Spenden für steuerbegünstigte Zwecke geht aus dem Wortlaut der Regelung aber nicht hervor. Es wäre also denkbar, eine bloß wertmäßige Mittelbindung anzunehmen. Dann dürften die Sachspenden ohne Schaden für den Spendenabzug verkauft werden, solange der Verkaufspreis angemessen ist und die so erzielten Mittel den satzungsbezogenen Zwecken zufließen. Dafür wäre ein besonderer Nachweis nicht erforderlich, weil das für alle Mittel gilt.

Ausnahmen kennt das Spendenrecht ausdrücklich für die zeitnahe Verwendung von Spendenmitteln. Das gilt im Spendenrecht für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 10b Abs. 1 S. 1). Das Gemeinnützigkeitsrecht erlaubt die Vermögenszuführung von Spenden allgemein in § 62 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AO und speziell für Sachspenden in § 62 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AO.

Unmittelbare Verwendung der Spende?

Während eine Pflicht zur unmittelbaren Verwendung von Sachspenden aus § 10b EStG nicht hervorgeht, findet sich diese Unmittelbarkeitserfordernis in der Rechtsprechung durchaus, aber in einem anderen Zusammenhang. So verlangt der BFH „einen unmittelbaren Einsatz der zugewendeten Geld- oder Sachwerte für steuerbegünstigte Zwecke" (BFH, Urteil vom 05.02.1992, Az. I R 63/91).

Finale Verwendung der Spende

Der BFH tendiert offensichtlich nur zu einer wertmäßigen Bindung von Sachspenden. Er verlangt eine „finale Verwendung" der Zuwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Die Frage, ob diese finale Verwendung bei einem Verkauf von Sachspenden fehlt, hat der BFH konkret nicht geklärt.

Ein Fall, wo diese finale Verwendung fehlt, ist neben einer möglichen Rückerstattung von Spenden oder der fehlenden Vermögensbindung vor allem die Verwendung von Spenden für die Verlustdeckung in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (BFH, Urteil vom 13.11.1996, Az. I R 152/93). Hier liegt aber eine tatsächliche Fehlverwendung – auch per Saldo – vor.

Abweichende Regelungen für Geld- und Sachspenden

Ob eine konkrete Spende endgültig für nicht begünstigte Zwecke verwendet worden ist, kann nur bei Sachspenden klar festgestellt werden.

Geldspenden dagegen erhöhen zunächst nur die Finanzmittel des Vereins. Eine Zuordnung der Einzelspende zu einem bestimmen Verwendungszweck – zumindest aus steuerlichen Vorgaben heraus – muss nicht vorgenommen werden. Diese „Geldscheintheorie" hat der BFH ausdrücklich verworfen. Erforderlich ist nur eine Saldo- bzw. Globalbetrachtung der Mittelverwendung (BFH, Urteil vom 20.03.2017, Az. X R 13/15).

Auch diese Betrachtungsweise spricht für eine wertmäßige Betrachtung der Zuwendungen, statt auf die Verwendung des einzelnen gespendeten Gegenstands abzuheben.

Zwischenfazit | Die Rechtsprechung liefert keine konkrete Begründung für die verbreitete Auffassung, dass der Verkauf von Sachspenden schädlich für den Spendenabzug ist; allerdings auch keine Widerlegung. Die oben dargestellte Rechtslage kann deswegen nur als Argumentationshilfe dem Finanzamt gegenüber verwendet werden. Folgt das Finanzamt dem nicht, bleiben eine Reihe von Möglichkeiten, wie Sie mit Sachspenden umgehen, die Sie nicht für die eigene Verwendung in Ihrer gemeinnützigen Einrichtung gesammelt haben. Das lesen Sie nachfolgend.

Verwertung der Spenden als Zweckbetrieb

Wie erwähnt fallen die Einnahmen aus dem Spendenverkauf regelmäßig in den steuerpflichtigen Bereich. Steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs werden ertragsteuerpflichtig – zumindest bei Überschreiten der Umsatzfreigrenze. Im Einzelfall kann das Zu-Geld-Machen der Sachspenden ein Zweckbetrieb sein. Nämlich dann, wenn die Erlöse im Zweckbetrieb verwendet werden. Dann befindet man sich wieder im steuerbegünstigten Bereich, womit das Zweckbindungsgebot für Spenden eingehalten wird und eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden darf. Folgende Fälle kommen in Frage:

1. Die Verwendung der Sachspenden als Sachpreise in einer steuerbegünstigten Lotterie.
2. Die Weitergabe an eine andere Einrichtung.
3. Ein Weiterverkauf als sog. Selbstkostenzweckbetrieb.
4. Der Verkauf im Rahmen besonderer Satzungszwecke, z. B.
   - zu niedrigen Preisen an wirtschaftlich Hilfsbedürftige (z. B. Kleiderkammern oder „Sozialkaufhäuser"),
   - die Aufarbeitung von Spenden in Behindertenwerkstätten und deren Weiterverkauf,
   - im Rahmen von Integrationsprojekten.

Wichtig | Eine systematische Verwertung von Spenden wird v. a. im Rahmen mildtätiger Zwecke möglich sein. Hier darf aber wegen des Gewinnerzielungsverbots die Mittelerwirtschaftung nicht im Vordergrund stehen.

Fall 1: Sachspenden über Lotterien verwerten

Lotterien und Tombolas sind eine gängige Möglichkeit, im Rahmen von Veranstaltungen Mittel zu erwirtschaften. Der große Vorzug dabei: Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, sind sie ein Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 6 AO. Dazu muss die Lotterie oder Tombola von den zuständigen Behörden genehmigt worden bzw. wegen der geringen Losverkaufssumme genehmigungsfrei sein.

In dem Fall schadet es auch nicht, wenn die Lotterie im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z. B. einer Festveranstaltung) abgehalten wird. Voraussetzung für die Behandlung als Zweckbetrieb ist, dass der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Gemeinnützige Organisationen können also für Preise, die als Sachspenden von Firmen und Privatpersonen kommen, Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Auch Gutscheine örtlicher Einzelhändler und Dienstleister können als Spenden behandelt werden. Sie gelten ebenfalls als Sachspenden, wenn sie nicht in Geld umwandelbar sind. Ausschlaggebend für den Spendenabzug ist hier aber nicht, wann der Gutschein an den Verein übergeben wurde, sondern der Zeitpunkt der Einlösung (Entnahme der Ware etc.).

Wichtig | Erfolgen Sachspenden zu einer Tombola, die einen Werbeeffekt bzw. Werbeaufdruck haben, ist die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen aber nicht zulässig. Denn hier erfolgt eine Gegenleistung an den Zuwendungsgeber, die Spende ist also nicht mehr unentgeltlich. Das gilt allerdings nur, wenn die Werbeleistung über die bloße öffentliche Nen-

nung und Ehrung des Spenders hinausgeht. Bei der Ziehung die jeweiligen Spender der Sachpreise zu nennen, wäre also ohne Schaden für den Spendenabzug.

Der Verkaufspreis der Lose kann nicht als Spende behandelt werden, weil dem Kaufpreis eine Gegenleistung (Gewinnaussicht) gegenübersteht. Auch eine Aufteilung des Lospreises in Entgelt- und Spendenanteil ist grundsätzlich nicht möglich.

Wichtig | Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer. Nach Auffassung von Finanzverwaltung und Rechtsprechung gilt hier der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG – zumindest bis zu einer Losverkaufssumme von 40.000 Euro, was der Genehmigungsobergrenze entspricht.

Fall 2: Weitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen

Kann eine gemeinnützige Einrichtung Sachspenden nicht annehmen, weil sie dafür keinen Verwendungszweck hat, kommt eine Weitergabe an andere steuerbegünstigte Organisationen Infrage. Das kann uneingeschränkt geschehen, wenn die Weitergabe unentgeltlich erfolgt.

Solange die Mittelsammlung für andere Einrichtungen nicht alleiniger Zweck ist, braucht der Verein dafür auch keine besondere Satzungsregelung (als „Förderverein"). Das regelt § 58 Nr. 1 AO.

PRAXISTIPP | Die Weitergabe der Sachspende sollte aber mit dem Spender abgestimmt werden. Zwar hat er keinen Rückgabeanspruch, wenn er mit der Spende keine ausdrückliche Verwendungsauflage verbunden hat. In der Regel erwartet der Spender aber, dass seine Spende direkt beim Empfänger verwendet wird.

Fall 3: Weiterverkauf an andere gemeinnützige Einrichtung

Die Finanzverwaltung hat mit dem Konstrukt des „Selbstkostenzweckbetriebs" eine Möglichkeit geschaffen, nach der die Weitergabe von Gegenständen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen auch entgeltlich erfolgen kann, ohne dass es zu einer Mittelfehlwendung oder ertragsteuerlichen Folgen kommt. Nach Ziffer 7 zu § 58 AEAO liegt ein Zweckbetrieb vor, wenn die Überlassung von Nutzungen, die Lieferung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen lediglich gegen Kostenübernahme erfolgt.

Die Finanzverwaltung hat zwar nicht bestätigt, dass das auch für Sachspenden gilt, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde. Sie geht aber von einer Sphärenzuordnung zum steuerbegünstigten Bereich aus.

Die Weitergabe der Sachspenden muss dabei zu Eigenkosten erfolgen. Die Finanzverwaltung spricht in diesem Zusammenhang von „Kostenübernahme" bzw. „entstandenen Kosten". Wie diese Kosten ermittelt werden, definiert sie nicht näher. Bei Sachspenden entstehen natürlich keine Eigenkosten. Grundsätzlich wäre aber der Verkehrswert anzusetzen, weil der dem tatsächlichen Vermögensabfluss entspricht.

Wichtig | Ein solcher Verkauf von Sachspenden ist aber umsatzsteuerbar. Die Steuerermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG für Zweckbetriebe wird hier nicht greifen, weil die in dieser Regelung genannten Einschränkungen nach der strengen Auslegung des BFH nicht erfüllt sein werden.

Fall 4: Weiterverkauf als „besonderer Satzungszweck"

Während die beiden o. g. Fälle für den steuerbegünstigten Weiterkauf von Sachspenden grundsätzlich bei allen gemeinnützigen Einrichtungen möglich sind, kommen weitere Zweckbetriebe für den Verkauf von Waren nur bei bestimmten Satzungszwecken Infrage.

Mit anderen Worten: In diesen Fällen geht es nicht um die bloße Mittelerwirtschaftung oder das gelegentliche Zu-Geld-Machen von Sachspenden. Hier ist der Verkauf von Sachspenden Bestandteil der Satzungszwecke der Einrichtung.

Im Einzelfall vorliegen kann ein Zweckbetrieb als

- Beschäftigungsgesellschaft, d. h. eine Verkaufsstelle, in der Personen zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden,
- Einrichtung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- Werkstatt für Behinderte, wenn die Sachen vor dem Verkauf aufgearbeitet werden,
- Integrationsprojekt oder
- Einrichtung der Wohlfahrtspflege.

Sachspendenverkauf als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb

Werden Sachspenden außerhalb der genannten Zweckbetriebe zu Geld gemacht, ist der Verkauf regelmäßig ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Der Spendenabzug ist dann ausgeschlossen, d. h. die Einrichtung darf für die Sachspenden keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Wird die Umsatzfreigrenze überschritten?

Vielfach entstehen aber selbst dann keine steuerlichen Folgen für die gemeinnützige Einrichtung. Bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer ist das der Fall, wenn die Gesamtumsätze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro nicht übersteigen. Umsatzsteuerlich gilt die Kleinunternehmergrenze von aktuell 22.000 Euro.

Gelegentlicher Verkauf von Sachspenden als „Positivausnahme“

Eine Ausnahme stellt ein gelegentlicher Verkauf dar. Wie der Verkauf anderer Sachvermögensgegenstände aus der ideellen Sphäre bleibt er steuerfrei, solange er nicht nachhaltig erfolgt (BFH, Urteil vom 09.09.1993, Az. V R 24/89). Im Einzelfall hat ein solcher Verkauf dann weder ertrag- noch umsatzsteuerliche Folgen.

Wichtig | Werden Sachspenden für den Verkauf gesammelt, wird man aber von einer nachhaltigen Tätigkeit ausgehen müssen. Dass die veräußerten Gegenstände nicht entgeltlich erworben wurden oder keine Gewinne erzielt werden, dürfte für diese Einstufung keine Rolle spielen.

Modell: Verkauf von Sachspenden aus Privatvermögen

Weil der Einzelverkauf von Gegenständen aus dem privaten Vermögen für den Verkäufer regelmäßig nicht ertrag- oder umsatzsteuerpflichtig ist, bietet es sich an, Sachspenden nicht selbst zu sammeln, sondern lediglich den Verkauf zu organisieren und den Verkaufserlös als Geldspende zu behandeln.

Ein gängiges Verfahren sind hier Auktionen – vielfach über digitale Plattformen. Der Einlieferer verkauft die Gegenstände im eigenen Namen und spendet den Verkaufserlös. Möglich ist auch, dass der Kaufbetrag direkt an die gemeinnützige Einrichtung bezahlt wird. Dabei muss in den Verkaufsbedingungen klargestellt werden, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung Dritter erfolgt. Es liegt dann ein ertrag- und umsatzsteuerlich neutraler durchlaufenden Posten vor.

Der Verein kann in diesem Fall auch Spendenbescheinigungen ausstellen. Von Vorteil ist dabei insbesondere, dass dann eine Geldspende vorliegt und die Wertermittlung bei Sachspenden entfällt.

Wichtig | Spender ist dann aber der Verkäufer. Beim Käufer fehlt es nämlich am für den Spendenabzug erforderlichen Vermögensabfluss – er erhält ja einen Gegenwert in Form der Kaufsache.

PRAXISTIPP | Es gibt Spendenplattformen im Internet, die solche Charity-Auktionen anbieten.

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Werden Sachspenden verkauft, die aus dem Betriebsvermögen des Spenders stammen, entsteht für das Unternehmen kein steuerlicher Vorteil, weil es die Entnahme aus dem Betriebsvermögen als unentgeltliche Wertabgabe versteuern muss. Ertrag- und umsatzsteuerlich wird die Sachspende also wie ein Umsatz behandelt. Durch die Umsatzsteuer entsteht für das Unternehmen sogar eine zusätzliche Belastung.

Mit diesem Argument sollten sich Unternehmen überzeugen lassen, die Waren statt als Sachspende zu einem deutlich geminderten Verkaufspreis an die gemeinnützige Einrichtung abzugeben. Einem Verkauf der Gegenstände durch die gemeinnützige Einrichtung steht dann nichts im Weg. Der Einkaufspreis mindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Erlös des Geschäftsbetriebs.

SATZUNG

Satzungsgestaltung: So können Sie das Thema „Mitgliedsbeiträge“ gut regeln

| Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist kaum zu unterschätzen. Dieser Beitrag befasst sich damit, wie Sie durch entsprechende Satzungsklauseln das Thema Mitgliedsbeiträge nach Ihren Vorstellungen gestalten können. |

Das müssen Sie in der Satzung auf jeden Fall regeln

Die Beitragspflicht gehört zu den grundlegenden Mitgliederpflichten. Sie muss deswegen in der Satzung geregelt sein. Andernfalls kann der Verein die Mitglieder nicht zur Beitragszahlung verpflichten.

Eine Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist, kann lediglich Verfahrensdetails regeln, aber keine Beitragspflicht konstituieren.

Wichtig | In der Satzung geregelt muss daher

- die Art des Beitrags (d. h. Regelbeitrag und Sonderbeiträge wie Umlagen oder Aufnahmegebühren) und
- der Inhalt des Beitrags (d. h. Geld, Dienstleistungen oder Sachbeiträge).

Regelt die Satzung lediglich allgemein, dass Beiträge erhoben werden, kann der Verein nur Geldbeiträge verlangen.

PRAXISTIPP | Auch wenn der Verein zunächst nicht plant, Beiträge zu erheben, sollte eine Beitragsregelung in die Satzung aufgenommen werden. Die Beitragshöhe kann jederzeit auf null gesetzt werden. Fehlt eine Regelung, wäre für die spätere Einführung einer Beitragspflicht eine Satzungsänderung erforderlich.

Sollen für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden, müssen diese Gruppen in der Satzung zunächst definiert werden. Dann muss die Satzung im Weiteren regeln, dass unterschiedliche Beiträge erhoben werden können:

KLAUSEL / Unterschiedliche Beiträge für Mitgliedergruppen

Der Verein kann von aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern (usf.) unterschiedliche Beiträge erheben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Auch eine Beitragsbefreiung im Sonderfall muss die Satzung regeln:

KLAUSEL / Beitragsbefreiungen für Sonderfälle

Der Verein kann für Mitglieder mit geringen Einkommen auf Antrag den Beitrag um bis zu x Prozent ermäßigen. Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können von der Beitragspflicht befreit werden.

Das zuständige Organ

Regelt die Satzung das nicht anders, ist die Mitgliederversammlung für die Festlegung der Beitragshöhe zuständig. Im einfachsten Fall genügt deswegen folgende Regelung:

KLAUSEL / Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Festlegung der Beitragshöhe kann einem anderen Organ übertragen werden, typischerweise dem Vorstand. Da die Beitragshöhe ein sensibles Thema ist, sollte dann aber evtl. eine Grenze eingezogen werden:

KLAUSEL / Zuständigkeit der Festlegung der Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. *Optional:* Für eine Beitragserhöhung um mehr als 15 Prozent ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Beitragserhöhungen

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass sich ein Mitglied grob über die Belastungen orientieren können muss, die ihm aus der Mitgliedschaft entstehen. Unabsehbar hohe Steigerungen bei den Mitgliedsbeiträgen geben ihm ein

Sonderkündigungsrecht – also die Möglichkeit, sich durch fristlose Kündigung der Mehrzahlung zu entziehen. Ab welcher prozentualen Erhöhung das möglich ist, ist ungeklärt und hängt von den Verhältnissen im Verein ab.

Damit dem Verein dann nicht durch einen massenhaften, kurzfristigen Austritt der Mitglieder die finanzielle Basis entzogen wird, kann er die möglicherweise zu erwartenden Beitragserhöhungen in der Satzung definieren.

Das kann durch die Benennung einer Höchstgrenze geschehen. Eine Kündigung im Rahmen der satzungsmäßigen Frist (die nicht länger als zwei Jahre sein darf) kann er aber nicht verhindern.

KLAUSEL / Benennung einer Erhöhungshöchstgrenze

Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann er den Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 Prozent erhöhen.

Fälligkeit und Zahlungsform

Ob Fälligkeit und Zahlungsform per Satzung geregelt werden müssen, ist nicht geklärt. Es empfiehlt sich der Verweis auf eine Beitragsordnung oder einen verbindlichen Beschluss der Mitgliederversammlung:

KLAUSEL / Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags

Die Beiträge sind monatlich (*vierteljährlich etc.)* jeweils zum ersten Kalendertag des Zeitraums fällig. Die Zahlungsweise (z. B. Lastschrifteinzug) kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder in einer Beitragsordnung verbindlich regeln.

Dann sollte aber auch eine Sanktionsmöglichkeit bestehen für den Fall, dass sich Mitglieder weigern, ihre Bankdaten anzugeben oder die Lastschrift zurückzubuchen:

KLAUSEL / Sanktionierung bei Nutzung anderer Zahlungsverfahren

Von Mitgliedern, die nicht das vorgeschriebene Zahlungsverfahren verwenden, ihre Kontodaten nicht mitteilen oder eingezogene Beiträge zurückbuchen, wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von zehn Prozent des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.

Damit keine Fragen zu Beitragsrückerstattungen aufkommen, sollten sich die Zahlungszeiträume und die Kündigungsfristen bzw. -zeitpunkte decken. Bei jährlicher Beitragszahlung empfiehlt sich also z. B. eine Satzungsregelung, die eine Kündigung nur zum Jahresende erlaubt.

Umlagen und Sonderbeiträge

Für alle Beiträge gilt, dass ihre Höhe bei Vereinsbeitritt in etwa absehbar sein muss. Während das für den aktuellen Beitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr ohnehin der Fall ist, muss das für weitere Sonderbeiträge – also vor allem für Umlagen – die Satzung regeln.

Sie muss entweder die absolute Höhe oder einen Berechnungsmaßstab bestimmen. In der Regel kann der auf den Mitgliedsbeitrag bezogen werden. Für Befreiungen und Ermäßigungen gelten dabei die gleichen Grundsätze wie für Mitgliedsbeiträge.

KLAUSEL / Berechnungsmaßstab von Umlagen

Der Verein kann von seinen Mitgliedern bei besonderem Finanzbedarf eine Umlage in Höhe des bis zu Fünffachen des aktuellen Mitgliedsbeitrags erheben.

Geldbeiträge können auch in Form von Darlehen verlangt werden. Denkbar wäre z. B., dass diese Darlehen bei Vereinsbeitritt fällig und beim Vereinsaustritt rückzahlbar sind:

KLAUSEL / Mitgliedsbeitrag in Form von Darlehen

Mitglieder leisten beim Vereinsbeitritt ein unverzinsliches Darlehen an den Verein, dessen Höhe sich nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Damit der Austritt vieler Mitglieder den Verein nicht finanziell überlastet, kann die Rückzahlung verzögert oder auch in Tranchen erfolgen.

KLAUSEL / Rückzahlung des Darlehens durch den Verein

Das Darlehen wird zwölf Monate nach dem Ende der Mitgliedschaft zur Rückzahlung fällig. *Optional:* Die Auszahlung erfolgt in drei gleichen jährlichen Raten.

Aufnahmegebühren

Auch Aufnahmegebühren sind Sonderbeiträge, die die Satzung regeln muss:

KLAUSEL / Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahmegebühr

Beim Vereinsbeitritt wird eine Aufnahmegebühr fällig, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Dienstleistungen als Beiträge

Sollen von den Mitgliedern statt oder neben den Geldbeiträgen Arbeitsleistungen verlangt werden, muss das die Satzung ausdrücklich regeln. Zusätzlich empfiehlt es sich festzulegen, welche Arbeiten in diesem Zusammenhang anfallen, damit die Mitglieder die Art der Arbeit nicht als unzumutbar ablehnen können:

KLAUSEL / Arbeitseinsätze zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Arbeitseinsätze im Bereich der Pflege der Vereinsanlagen *(etc.)* verlangen. Der Zeitumfang dieser Arbeitsleistungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind gehalten, sich nach Aufforderung durch den Vorstand zu den entsprechenden Arbeitseinsätzen zu melden.

Mitgliedsbeiträge sind eine schuldrechtliche Verpflichtung, für die die allgemeinen Regelungen des BGB gelten. Während Geldbeiträge nach diesen Vorgaben gerichtlich eingefordert werden können, ist das für Arbeitsdienste problematisch. Deswegen sollten alternative Geldersatzleistungen festgelegt werden, wenn die Arbeitsstunden nicht erbracht werden. Die sollten so hoch sein, dass andere Mitglieder oder Dritte für die anfallenden Arbeiten angemessen bezahlt werden können. Der Bezug auf den gesetzlichen Mindestlohn erspart die jeweilige Anpassung der Ersatzzahlung:

KLAUSEL / Geldzahlung als Sanktion von Nichtarbeiten

Hat ein Mitglied trotz Aufforderung die festgelegten Arbeitsstunden bis Ende des Geschäftsjahres nicht geleistet, wird von ihm eine Geldersatzleistung pro nicht geleistete Arbeitsstunde in Höhe des anderthalbfachen des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns erhoben.

Rückwirkende Beitragserhöhung

Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nur zulässig, wenn die Satzung das regelt. Sie kann sinnvoll sein, um unvorhergesehenen Finanzbedarf, der im Lauf eines Jahres entsteht, zu decken.

Wie bei allen Beiträgen gilt auch hier, dass die Erhöhung nicht unerwartet hoch ausfallen darf. Deswegen sollte die Satzung in diesem Fall eine Bemessungsregelung enthalten:

KLAUSEL / Bemessungsmaßstab für rückwirkende Beitragserhöhung

Im Fall eines besonderen Finanzbedarfs kann der Verein den Mitgliedsbeitrag rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr um bis zu 30 Prozent erhöhen.

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft – nicht mit der Kündigung. Ist die Kündigung nur mit einer Frist möglich, besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf der Frist weiter. Noch fällige Beiträge müssen bezahlt werden. Das gilt auch für Beitragserhöhungen.

Werden die Beiträge im Voraus für einen längeren Zeitraum bezahlt, kann das Mitglied einen Rückforderungsanspruch zu viel bezahlter Beiträge haben, wenn es die Mitgliedschaft vor Ablauf des Zeitraums durch Kündigung beendet (KG Berlin, Urteil vom 22.09.2008, Az. 26 U 47/08). Dem kann mit einer Satzungsregelung begegnet werden:

KLAUSEL / Ausschluss der Rückzahlung von Beiträgen

Bezahlte Beiträge sind nicht rückzahlbar. Das gilt auch dann, wenn sie für einen Zeitraum nach Ende der Mitgliedschaft bezahlt wurden.

Vereinsstrafen bei Beitragsverzug

Für Beitragsschulden gelten, was Fälligkeit, Verzug und Verjährung anbelangt, die Regelungen des BGB. Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn die Beiträge zu einem festgelegten Kalendertag fällig sind. Satzung oder Beitragsordnung sollten deswegen einen fixen Zahlungstermin bestimmen (z. B. den 15.01. bei jährlichen Beiträgen).

Entstehen dem Verein Kosten durch das Eintreiben rückständiger Beiträge, kann er sie vom Mitglied einfordern; allerdings nur in tatsächlich angefallener Höhe. Um die durch den Zahlungsverzug angefallenen Kosten nicht einzeln nachweisen zu müssen, kann über die Satzung auch eine pauschale Vereinsstrafe festgelegt werden.

KLAUSEL / Strafzahlung für rückständige Beiträge

Ist ein Mitglied mehr als vier Wochen mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Strafzahlung in Höhe von 20 Prozent der Beitragsschuld erhoben werden.

Eine mögliche und gängige Strafe bei Beitragsrückstand ist der Ausschluss vom „Vereinsleben". Das gilt sowohl für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung als auch für den Zugang zu Angeboten des Vereins.

Vielfach wird ein solcher Ausschluss als „Ruhen" der Mitgliedschaft bezeichnet. Da dieser Begriff rechtlich nicht definiert ist, empfiehlt es sich, die Folgen eines solchen Ruhens konkret zu benennen.

KLAUSEL / Ausschluss vom Vereinsleben bei Beitragsrückstand

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand von der Nutzung der Anlagen und Angebote des Vereins ausgeschlossen werden. Außerdem kann ihnen das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung entzogen werden.

Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsverzug

Erfüllt ein Mitglied seine Beitragspflichten nicht, ist das – unabhängig von speziellen Satzungsregelungen – ein wichtiger Grund für die (außerordentliche) Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein.

Die Erfahrung zeigt, dass es vielfach „stille" Kündigungen gibt; d. h. Mitglieder stellen die Beitragszahlung ein, kündigen aber nicht und nehmen auch am Vereinsleben nicht weiter teil. Durch eine entsprechende Satzungsregelung kann dann die Mitgliederliste von solchen „Karteileichen" bereinigt werden, ohne dass ein formelles Ausschlussverfahren erforderlich ist.

KLAUSEL / Streichen von der Mitgliederliste bei Beitragsverzug

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntgabe der Streichung an die zuletzt mitgeteilte Adresse.

UNFALLVERSICHERUNG

Neues Urteil: Wann sind Ehrenamtler als „Wie-Beschäftigte“ unfallversichert?

Neue Erkenntnisse, wann Ehrenamtler bei ihrer Tätigkeit im und für den Verein als „Wie-Beschäftigte“ unfallversichert sind, kommen vom Sozialgericht (SG) Hamburg.

Darum geht es bei „Wie-Beschäftigten“ im Verein

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII können unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen, die nicht in einem vergüteten Beschäftigungsverhältnis stehen, unfallversichert sein, wenn die Tätigkeit einer Beschäftigung gleicht (sog. Wie-Beschäftigte). Es darf sich aber nicht um eine selbstverständliche Hilfeleistung handeln und die Tätigkeit darf nicht durch die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder sozial geprägten Beziehung gekennzeichnet sein.

Diese Regelung ist für Vereine von großer Bedeutung, weil Tätigkeiten häufig ehrenamtlich ausgeübt werden. Hier kommt § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII ins Spiel. Danach kann Versicherungsschutz bestehen, wenn der Arbeitseinsatz nicht aus einer mitgliedschaftlichen Verpflichtung heraus erfolgt.

Der Hundesportverein-Fall vor dem SG Hamburg

Im konkreten Fall ging es um ein Mitglied eines Hundesportvereins, das im Rahmen einer Übungseinheit von der Hundetrainerin gebeten worden war, kurzzeitig einen Hund an der Leine zu halten. Der Hund sprang plötzlich auf und brachte das Mitglied zu Sturz. Das zog sich bei dem Sturz erhebliche Verletzungen zu. Bei der Behandlung im Krankenhaus wurde der Sturz zunächst als Arbeitsunfall erfasst und an die Berufsgenossenschaft gemeldet, die ihn auch als versicherten Arbeitsunfall im Rahmen einer Wie-Beschäftigung anerkannte.

Mitglied klagte gegen Einstufung als „Wie-Beschäftigter“

Dagegen klagte das Mitglied, weil es Haftungsfolgen für den Verein befürchtete. Das hatte folgenden Hintergrund: Wird ein Arbeitsunfall von einem Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, entsteht eine Haftung gegenüber der Berufsgenossenschaft. Sie fordert dann vom Arbeitgeber (hier Verein) die für den Versicherungsfall entstandenen Kosten als Schadenersatz.

Die Entscheidung des SG Hamburg

Das SG gab dem Mitglied Recht (SG Hamburg, Urteil vom 14.02.2025, Az. S 40 U 35/23).

Wann liegt eine Wie-Beschäftigung vor?

In seiner Entscheidung hat das SG zunächst auf die Kriterien verwiesen, die die Rechtsprechung für den Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigte“ nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII entwickelt hat:

- Es muss sich um eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die bestimmt ist, dem Unternehmen (hier Verein) zu dienen.
- Sie muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen.
- Die Tätigkeit muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sein, d. h. typischerweise von Personen verrichtet werden können, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Sie muss unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie im Einzelfall der Tätigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses entspricht, also konkret arbeitnehmerähnlich.

Nicht erforderlich sind dagegen eine Eingliederung ins fremde Unternehmen und die persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der wirtschaftliche Wert der Arbeit gering oder hoch ist und aus welchen Beweggründen die Tätigkeit ausgeübt wird. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse, die sich aus den konkreten Umständen und dem Gesamtbild dieser Tätigkeit ergeben.

Kriterium „beschäftigtenähnliche Tätigkeit“ war gegeben

Für das SG steht fest, dass nicht jede Tätigkeit, die einem fremden Unternehmen objektiv nützlich und ihrer Art nach sonst üblicherweise dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, beschäftigtenähnlich verrichtet werden muss. Angewendet auf den konkreten Fall sprachen folgende Kriterien für eine Wie-Beschäftigung:

- Das Mitglied verrichtete mit seiner kurzen Hilfstätigkeit eine einem fremden Unternehmen (dem Verein) dienende Tätigkeit.
- Die Tätigkeit kam grundsätzlich auch dem Verein zugute.
- Sie konnte ihrer Art nach auch von ausgebildeten Hundetrainern verrichtet werden, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Indem der Verein so Aufwendungen für einen angestellten Hundetrainer sparte, hatte die Tätigkeit auch einen wirtschaftlichen Wert.

Tätigkeit war aber nicht „arbeitnehmerähnlich"

Allerdings war das Festhalten des Hundes und ihre weiteren zu berücksichtigenden Tätigkeiten für den Verein im konkreten Fall nicht arbeitnehmerähnlich. Sie waren nämlich Ausfluss der Mitgliedschaft im Verein und nach der Handlungstendenz dieser Sonderbeziehung wesentlich zuzuordnen.

Wichtig | Den Begriff der „Sonderbeziehung" hat das SG von der BSG-Rechtsprechung übernommen. Er soll insgesamt helfen, den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII in der Handhabung und Rechtsanwendung vorhersehbar zu machen. Eine solche sozial geprägte Sonderbeziehung liegt sowohl bei Verwandtschafts-, Freundschafts- und Nachbarschaftsverhältnissen als auch bei Mitgliedschaften in Vereinen vor. Handelt es sich um eine selbstverständliche Hilfeleistung oder ist die Tätigkeit durch die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder sozial geprägten Beziehung gekennzeichnet, fehlt es regelmäßig an einer konkreten Arbeitnehmerähnlichkeit. Selbstverständliche Hilfeleistungen sind solche, die sich ausgehend von der sozial geprägten Sonderbeziehung in einem üblichen und zu erwartenden Rahmen bewegen oder dem konkreten Vereinszweck entsprechen.

Zeitlicher Umfang der Tätigkeit spielt nur eine geringe Rolle

Der zeitliche Umfang spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle, wenn die Tätigkeit in der Sonderbeziehung begründet ist und ein eigenwirtschaftlicher Charakter im Vordergrund steht.

Es liegt dann keine Wie-Beschäftigung vor, weil nicht das Verrichten einer arbeitnehmerähnlichen Leistung für einen Dritten, sondern eine Verrichtung mit der Handlungstendenz „Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks" im Vordergrund steht.

Daher sind Art, Umfang und zeitliche Dauer einer Hilfeleistung für das SG eher untaugliche Kriterien für die Bestimmung und Reichweite des Versicherungsschutzes. Denn eine solche Tätigkeit ist wesentlich durch die besonderen (zum Teil auch satzungsrechtlichen) Regelungen und den Vereinszweck bestimmt. Bei der Zurechnung von Tätigkeiten für einen Verein kann insbesondere regelmäßig nicht objektiv festgestellt werden, wie ausgeprägt die tatsächliche „Arbeits-"Bereitschaft des einzelnen Vereinsmitglieds ist.

Deswegen ist die innere Motivation, ob und inwieweit jemand bereit ist, im Rahmen der Sonderbeziehung zum Verein eine Arbeitsleistung zu verrichten und damit den „satzungsgemäßen Verpflichtungen/Erwartungen" zu entsprechen, regelmäßig als Kriterium ungeeignet. Es ist nämlich nicht erforderlich, dass alle Vereinsmitglieder in genau dem gleichen Umfang für den Verein tätig werden. In der Praxis verrichten einige Vereinsmitglieder mehr, andere weniger Dienste bzw. Tätigkeiten für den Verein.

Gesamttätigkeit für den Verein muss betrachtet werden

In der Gesamtwertung kommt das SG deswegen zum Ergebnis, dass die Tätigkeit des Mitglieds im Wesentlichen durch die Sonderbeziehung zum Verein als Hundeliebhaberin geprägt war und dem Vereinszweck allein wesentlich diente.

Dabei ist nicht ausschließlich auf den konkreten Unfallzeitpunkt abzustellen, sondern auf die regelmäßige Tätigkeit für den Verein, die das mehrmalige Aufsuchen des Vereinsgeländes in der Woche und die „Betreuung/Anleitung" von anderen Vereinsmitgliedern und deren Hunde umfasste.

Diese Tätigkeit hatte das Mitglied im Rahmen des Vereinszwecks als hervorgehobenes Vereinsmitglied verrichtet. Damit war ihre Handlungstendenz als wesentliches Kriterium des Versicherungsschutzes in der sozial geprägten Sonderbeziehung (Vereinsmitgliedschaft) in einem üblichen und zu erwartenden Rahmen des konkreten Vereinszwecks zu sehen.

BUCHFÜHRUNG

Wie ist es um die vereinsinternen Rechnungslegungspflichten des Vorstands bestellt?

Die Rechnungslegungspflichten im Verein werden meist bezogen auf die steuerlichen Pflichten verhandelt. Der Vorstand hat aber auch vereinsinterne Rechenschaftspflichten. Die gesetzlichen Regelungen sind hier sehr vage. Erfahren Sie deshalb, welche Pflichten der Vorstand hat und wann Haftungsfolgen entstehen können, wenn er sie vernachlässigt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Rechenschaftspflicht

Die rechtliche Grundlage für die Rechenschaftspflicht des Vorstands (und anderer Vereinsorgane) findet sich in § 27 Abs. 3 BGB. Diese Regelung verweist bzgl. der Geschäftsführung des Vorstands auf das Auftragsrecht §§ 664 bis 670 BGB (unentgeltliche Geschäftsführung). Diese Regelungen gelten aber allgemein für Geschäftsbesorgungsverträge und bilden deswegen die Besonderheiten in Vereinen nicht ab.

Regelungen zur Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Vorstands finden sich dort in § 666 BGB. Danach muss der Beauftragte (also der Vorstand)

- dem Auftraggeber (dem Verein) die erforderlichen Nachrichten geben,
- auf Verlangen über den Stand des Geschäfts, Auskunft erteilen und
- nach der Ausführung des Auftrags, Rechenschaft ablegen.

§ 666 BGB lässt offen, wie die Rechnungslegung aussehen muss. In der Literatur werden deswegen die allgemeinen schuldrechtlichen Nachweispflichten nach §§ 259 und 260 BGB herangezogen. Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, muss danach „eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitteilen“ und Belege vorlegen.

§ 260 BGB verlangt zusätzlich ein Bestandsverzeichnis. Dieses Bestandsverzeichnis entspricht in etwa der üblichen Aufstellung der Bankkonten- und Kassenbestände, wie es bei gängigen Buchhaltungssystemen vorgesehen ist. Dazu kämen ein Bestandsverzeichnis des Sachvermögens, das auch die Bestände an Waren und Verbrauchsmaterialien enthalten muss.

Wie oft muss der Vorstand Rechenschaft ablegen?

In den gesetzlichen Regelungen finden sich keine Vorgaben, in welchen zeitlichen Abständen der Vorstand Rechenschaft ablegen muss. Dem BGB-Auftragsrecht zufolge wäre der Vorstand zu einer Rechnungslegung erst „nach der Ausführung des Auftrags“ (§ 666 BGB), also nach Ende der Amtsperiode, verpflichtet.

Die Pflicht zu einer periodischen Rechenschaftslegung kann sich aber bei bestimmten Dauerverwaltungen wie dem Vorstandsamt nach Auffassung der Rechtsprechung aber auch ohne besondere Satzungsvorgabe aus der Natur der Sache ergeben (BGH, Urteil vom 16.05.1984, Az. IVa ZR 106/82).

Satzungsregelungen zur Rechenschaftspflicht

Die Regelung des § 27 Abs. 3 BGB ist nach § 40 BGB nachgiebig, kann also per Satzung abgeändert werden. Die Pflicht zur Buchführung gemäß BGB kann also per Satzung eingeschränkt oder erweitert werden. So könnte die Satzung z. B. einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorgaben (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) verlangen. Häufiger verlangen Satzungen die Aufstellung eines Haushaltsplans, dessen Einhaltung der Vorstand dann zusätzlich nachweisen muss.

Im Prinzip kann in der Satzung sogar festgelegt werden, dass der Vorstand von seinen Rechenschaftspflichten vollständig befreit ist. Dass die Mitgliederversammlung faktisch auf eine Rechnungslegung verzichtet, wird sich aber eher aus der „ständigen Übung“ (Vereinsherkommen) ergeben, wenn die Satzung keine Regelungen trifft und insbesondere zahlenmäßige Nachweise wegen geringer Einnahmen für die Mitglieder kaum von Interesse sind.

Die Rechenschaftspflicht nach dem Vereinsherkommen

Trifft die Satzung keine von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden Vorgaben, können sie sich aus dem sog. Vereinsherkommen ergeben. Die Mitglieder können sich also darauf berufen, dass ein bisher eingeübtes Verfahren so beibehalten wird. Wie lange ein bestimmtes Verfahren praktiziert werden musste, damit es als durch „ständige Übung" verbindlich wird, ist nicht geklärt. Nötig ist, dass ein bestimmtes Verfahren über einen längeren Zeitraum hinweg in gleicher Weise eingehalten worden ist. Bereits eine einmalige Abweichung von der bisherigen Praxis kann das Herkommen aber wieder aufweichen.

Aus dem Vereinsherkommen kann sich also eine Pflicht zur jährlichen Rechenschaftslegung ergeben. Das Gleiche gilt aber auch für Zeitpunkt und Form der entsprechenden Aufstellungen. Aus dem Vereinsherkommen kann sich auch ergeben, dass Berichte und Aufstellungen an die Mitglieder verschickt werden.

Mitgliederversammlung als Prüfberechtigte

Aus den Regelungen des BGB ergibt sich, dass der Vorstand außerhalb der Mitgliederversammlung gegenüber einzelnen Vereinsmitgliedern hinsichtlich seiner Geschäftsführungstätigkeit nicht zur Auskunft verpflichtet ist. Dagegen hat die Mitgliederversammlung ein umfassendes Recht auf Auskünfte über alle Angelegenheit des Vereins. Das gilt auch gegenüber Einzelmitgliedern, soweit das für Tagesordnungspunkte und die allgemeine Meinungsbildung erforderlich ist.

PRAXISTIPP | Weil die Auskunftsrechte an die Mitgliederversammlung gebunden sind, ergibt sich daraus die Pflicht des Vorstands, rechtzeitig und im üblichen Turnus eine Versammlung einzuberufen. Zwar haben Mitglieder regelmäßig nur das Rechtsinstrument des Minderheitenbegehrens, um eine Versammlung zu erzwingen. Mittelbar kann sich die Pflicht zur Einberufung aber auch über das – einklagbare – Auskunftsrecht der Mitglieder ergeben.

Der Umfang der Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht des Vorstands ist umfassend. Sie findet ihre Grenze nur in einem Geheimhaltungsinteresse zur Abwehr einer möglichen Gefahr für den Verein (BGH, Urteil vom 11.11.2002, Az. II ZR 125/02). Das wird sich aber auf Sonderfälle beschränken. So kann die Mitgliederversammlung z. B. auch Auskünfte über die Höhe von Gehältern einzelner Mitarbeiter verlangen (LG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.11.2021, Az. 2-01 S 191/20) oder Einsicht in Unterlagen (Verträge), wenn sie für die Verschlussfassung relevante Angaben enthalten.

Wichtig | Verweigert der Vorstand ohne triftigen Grund Auskünfte, verletzt er damit Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied kann sein Informationsrecht auf dem Klageweg (Leistungsklage) durchsetzen.

Welche Form müssen die Nachweise haben?

Die Ansprüche an die buchhalterischen Nachweise, die der Vorstand vorlegen muss, sind mit einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfüllt. Die Einnahmen und Ausgaben müssen aber sinnvoll geordnet und vollständig sein. Die Anforderungen an die Buchhaltung hängen dabei von Größe und Tätigkeitsfeld des Vereins ab. Der ehrenamtliche Vorstand eines kleinen Idealvereins hat dabei nur beschränkte Anforderungen zu erfüllen (OLG Brandenburg, Urteil vom 28.05.2008, Az. 7 U 176/07).

PRAXISTIPP | Im konkreten Fall hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass nicht allzu hohe Maßstäbe an die Kassenführung gestellt werden dürfen. So ist nicht unbedingt die Vorlage von Originalbelegen erforderlich. Ersatzquittungen können grundsätzlich zulässig sein; zumal, wenn dies der bisherigen Abrechnungspraxis des Vereins entspricht.

Ist der Haushaltsplan Teil der Rechenschaftspflicht?

Eine gesetzliche Vorgabe für die Aufstellung von Haushalts- oder Wirtschaftsplänen gibt es im Verein nicht. Die Pflicht für den Vorstand, einen solchen Plan aufzustellen, kann sich aus

der Satzung und/oder einer Vereinsordnung (Geschäftsordnung) ergeben oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Auch ohne eine solche Vorgabe kann sich die Verpflichtung aus dem Vereinsherkommen ableiten. Wurden also über eine Reihe von Jahren hinweg solche Pläne aufgestellt, ergibt sich die Verpflichtung auch künftig und auch für einen Vorstand, der neu ins Amt gewählt wurde. Nicht bindend ist ein Haushaltsplan aber, wenn er gegen die Satzung, geltende Gesetze oder die guten Sitten verstößt.

PRAXISTIPP | Für das Aufstellen eines Haushaltsplans spricht, dass er die Haftungssituation des Vorstands dem Verein gegenüber verbessern kann. Es gilt nämlich der aus dem Genossenschaftsrecht abgeleitete Grundsatz, dass keine Ersatzpflicht besteht, wenn die entsprechende Handlung auf einer Weisung der Mitgliederversammlung beruht. Das gilt auch dann, wenn dem Verein ein Vermögensschaden entsteht. Auf diese Weise ist der Beschluss über den Haushaltsplan faktisch eine vorweggenommene Entlastung des Vorstands: Hält sich der Vorstand an die Vorgaben, kann es nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sich daraus negative Folgen für die Vermögenssituation des Vereins ergeben.

Wer prüft die Aufstellungen?

Gesetzliche Regelungen zur Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Aufstellungen gibt es nicht. Da der Vorstand nach § 259 BGB auch Belege vorlegen muss, sind diese in den Prüfumfang miteingeschlossen. Eine solche Rechnungsprüfung kann die Mitgliederversammlung auch dann vornehmen, wenn die Satzung dazu nichts regelt. Die üblichen Prüfverfahren – also die Wahl von Rechnungsprüfern, die dann die Unterlagen prüfen – stellen sich dann rechtlich so dar, dass die Mitgliederversammlung ihr Prüfrecht an von ihr gewählte Beauftragte delegiert.

PRAXISTIPP | Die Satzung kann das Verfahren regeln, sie muss aber keine Erlaubnis zur Prüfung erteilen, weil es gesetzlich besteht. Satzungsregelungen sind also nur insoweit sinnvoll, als sie das Prüfverfahren regeln oder den Prüfumfang einschränken.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstands

Über die bloß zahlenmäßigen Aufstellungen (Finanzbericht) hinaus muss der Vorstand nach §§ 27 Abs. 3 und 666 BGB auch allgemein über seine Tätigkeit berichten. Formale Vorgaben, wie das aussehen muss, gibt es auf gesetzlicher Basis nicht. Regelt die Satzung nichts, gilt das Vereinsherkommen.

PRAXISTIPP | Bei größeren Vereinen empfiehlt es sich, den Rechenschaftsbericht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Werden komplexe – auch zahlenmäßige – Nachweise erst bei der Versammlung vorgelegt, kann das die Mitglieder überfordern und dadurch ihre Informationsrechte verletzen. Auch wenn die Berichte bereits mit der Einladung verschickt werden, muss der Vorstand auf eine ausreichende Frist bis zu Versammlung achten. Dann kann die satzungsmäßige Ladungsfrist zu kurz sein.

Wann haftet der Vorstand bei mangelnden Nachweisen?

Zwar hat die Mitgliederversammlung einen umfassenden Anspruch, vom Vorstand Einsicht in alle Geschäftsunterlagen und Auskünfte dazu zu verlangen. Eine Haftung des Vorstands ergibt sich aber nur bei tatsächlichen Verstößen gegen die Vermögensverwaltungspflicht des Vorstands. Der Verein muss dabei nachweisen, in welcher Höhe tatsächlich ein Schaden entstanden und dass er auf das Handeln des Vorstands zurückzuführen ist (OLG Brandenburg, Urteil vom 28.05.2008, Az. 7 U 176/07). Fehlende Belege für Ausgaben führen also noch zu keiner Haftung des Vorstands. Ihm muss nachgewiesen werden, dass tatsächlich eine Mittelfehlverwendung stattfand.

Wichtig | Eine zuvor erteilte Entlastung des Vorstands führt nicht ohne Weiteres zu einer Haftungsfreistellung. Die Entlastung umfasst nur Ansprüche, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten. Der Vorstand sollte deswegen umfassend Rechenschaft ablegen und schriftliche Berichte vorlegen. So kann er nachweisen, dass die entsprechenden Gegebenheiten der Mitgliederversammlung tatsächlich bekannt waren.

FRAGE 1

Gemeinnützige Einrichtung spendet an andere Einrichtung: Zuwendungsbestätigung möglich?

| Unser gemeinnütziger Förderverein einer Grundschule hat vom ortsansässigen Sportverein (auch gemeinnützig) zwei neue Tore gespendet bekommen und fragt nach einer Spendenquittung. Können wir als Förderverein eine Spendenquittung für Sachzuwendungen ausstellen? |

ANTWORT: Eine Spendenbescheinigung ist nur erforderlich, wenn die Spende aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kommt.

Spenden als Mittelweitergabe nach § 58 AO

Spenden zwischen gemeinnützigen Vereinen unterliegen in der Regel nicht den spendenrechtlichen Vorgaben des § 10b EStG. Meist stammen sie nämlich aus dem steuerbegünstigten Bereich und werden auch beim Empfänger im steuerbegünstigten Bereich verwendet. Der für den Sonderausgabenabzug erforderliche Zuwendungsnachsweis spielt also keine Rolle, weil keine Ertragsbesteuerung erfolgt.

Es handelt sich dann um eine Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO. Die ist ohne Weiteres erlaubt. Als Nachweis ist nur erforderlich, dass der Empfänger steuerbegünstigt ist und die Spende tatsächlich erhalten hat. Das lässt sich durch eine Kopie des Freistellungsbescheids und eine Empfangsquittung dokumentieren. Bei Geldspenden genügt der Kontoauszug als Nachweis. Auch eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster ist aber möglich, zumal sie auch den Nachweis der Gemeinnützigkeit enthält.

Spendenbescheinigung nur bei Spenden aus steuerpflichtigem Bereich

Der spendende Verein braucht also nur eine Zuwendungsbestätigung, wenn die Spende aus dem Vermögen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs stammt, der die 45.000-Euro-Umsatzfreigrenze überschreitet. Die Bewertung der Sachspende erfolgt dann nach den allgemeinen Regelungen. Weil es sich um neue Fußballtore handelt, wird der ursprüngliche Kaufpreis angesetzt. Die Originalrechnung ist dabei nicht erforderlich, weil die Spende ja aus dem Betriebsvermögen stammt (was auf der Bescheinigung entsprechend angekreuzt wird). Das macht einen Wertnachweis durch entsprechende Unterlagen verzichtbar.

Der spendende Verein muss aber den Abgang aus dem Betriebsvermögen buchhalterisch wie Umsatz erfassen und entsprechend – evtl. auch umsatzsteuerlich – besteuern. Der Spendenbetrag wird inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen (ohne dass die Umsatzsteuer auf der Zuwendungsbestätigung angegeben werden muss). Ist der Spender nicht umsatzsteuerpflichtig – als Kleinunternehmer – ist der Wert der Spende der Bruttoanschaffungspreis.

FRAGE 2

Vorstand: Wie kann die Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis beschränkt werden?

| Lt. unserer Satzung vertreten je zwei von fünf Vorstandsmitgliedern den Verein. Nun will der Vorstand auf der nächsten Sitzung beschließen, dass jedes Rechtsgeschäft, das ein Vorstandsmitglied abschließt, nur mit Zustimmung des Vorstands erlaubt ist. Kann man so per Beschluss von der Satzung abweichen und, wenn ja, müsste das nicht die Mitgliederversammlung (MV) beschließen? |

ANTWORT: Die gesetzliche Vertretungsbefugnis bedeutet nicht, dass der Vorstand die Erlaubnis für alle Rechtgeschäfte hat. Sowohl Vorstand als auch MV können die Befugnis einschränken.

Die Eintragung des Vorstands im Vereinsregister bedeutet lediglich, dass Rechtsgeschäfte, die diese Vorstandsmitglieder abschließen, den Verein (im Außenverhältnis) binden. Die Vertretungsberechtigung eingetragener Vorstands-

mitglieder ist also keine Generalvollmacht. Ob der Vorstand (oder eine andere Person) diese Rechtsgeschäfte abschließen durfte, ist eine andere Frage. Hier gelten zunächst die Satzung und das sog. Vereinsherkommen. Es braucht also immer eine vereinsinterne Erlaubnis für diese Geschäfte.

Eine interne Beschränkung der Vertretungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter hat zur Folge, dass Vorstandsmitglieder, die gegen Vorgaben von Vorstand und MV verstoßen, in Haftung genommen werden können. Hier allerdings nur durch den Verein. Sowohl der Vorstand als auch die MV können die Vertretungsmacht einschränken. Wer diese Beschränkung der Vertretungsmacht ausspricht, hat Bedeutung für die Haftungsreihenfolge:

- Handelt ein Vorstandsmitglied gegen einen Vorstandsbeschluss, haftet es den anderen Vorständen gegenüber, die wiederum von der MV in Haftung genommen werden können, wenn die erforderliche Erlaubnis fehlte.

- Handelt es gegen einen Beschluss der MV, haftet es unmittelbar dem Verein gegenüber. Die anderen Vorstandsmitglieder können nicht in Haftung genommen werden, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten bei der Kontrolle der anderen Vorstandsmitglieder nicht vernachlässigt haben.

FRAGE 3

Sind Bewirtungen durch einen Sponsor bei diesem als Spende steuerlich abzugsfähig?

| In unserem Verein wird die Fußballmannschaft vom Wirt einer Pizzeria ca. alle zwei Wochen zu einem Mannschaftsessen eingeladen. Die Rechnungen des Wirts betragen zwischen 250 Euro und 480 Euro brutto je Einladung. Sind diese gesponserten Einladungsessen Sachspenden? |

ANTWORT: Spenden unterliegen einer zusätzlichen Mittelbindung durch das Spendenrecht. Es kommt also auf die zweckgebundene Verwendung an, ob eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden darf.

Keine Sach- sondern Leistungsspende

Restaurationsleistungen sind umsatzsteuerlich keine Lieferungen, sondern sonstige Leistungen. Deswegen wird auch spendenrechtlich gelten, dass es sich um keine Sachspende, sondern um eine Leistungsspende (Geldspende) handelt. Es muss dann aber der entsprechende Mustertext für Geldspenden verwendet werden.

Doppelte Zweckbindung von Spenden

Spenden unterliegen nicht nur der allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelbindung, sondern zusätzlich der Bindung, dass die Spende für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG). Diese Verwendung ist Voraussetzung für den Spendenabzug.

Wie wird die Spende verwendet?

Entscheidend ist also, ob es sich um eine zulässige Mittelverwendung handelt. Es handelt sich hier nicht um Bewirtungskosten sondern um unentgeltliche Zuwendungen an die Spieler. Solche Leistungen wären zunächst „Annehmlichkeiten", die bis zu einer Höhe von 40 bzw. 60 Euro unschädlich sind. Weil diese Grenze bei vereinsbezogenen Anlässen aber ein Jahresbetrag pro Mitglied ist, wird sie bei regelmäßiger Bewirtung wohl deutlich überschritten.

Alternativ könnte die Bewirtung als Sachlohn an die Spieler behandelt werden. Über solche Vergütungen müssen aber vertragliche Regelungen bestehen, damit sie nicht als – gemeinnützigkeitsschädliche – verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden. Das einfachste wäre deswegen, die Bewirtungsleistung an die Spieler privat zu behandeln und nicht an den Verein. Dann kann aber natürlich keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.